

**SOZIALFONDS DES BERUFSVERBAND BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER
MÜNCHEN UND OBERBAYERN E.V.
SATZUNG**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sozialfonds des Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler in München und Obb. e.V." Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Künstlerinnen und Künstler und deren Hinterbliebenen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an einen andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler München und Obb. e. V. ist zugleich Mitglied dieses Vereins.
2. Die Mitglieder dieses Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Endet die Mitgliedschaft im „Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler München und Obb. e. V.“ so endet zugleich die Mitgliedschaft in diesem Verein.
4. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch deren Tod oder deren schriftliche Austrittserklärung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für den Verein beträgt 5% des Mitgliedsbeitrages an den Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler München und Obb e. V. (Anmerkung: Dieser neu gefasste Absatz wurde schon durch die Mitgliedervollversammlung vom 27.2.82 einstimmig beschlossen, siehe Veröffentlichung im INFO 2/82 Seite 4, vorletzter Absatz)
2. Das Inkasso der Beiträge übernimmt die Geschäftsführung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler München und Obb. e. V.
3. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder entspricht dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

**SOZIALFONDS DES BERUFSVERBAND BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER
MÜNCHEN UND OBERBAYERN E.V.
SATZUNG**

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/r ersten und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in und drei Beisitzern/innen.
2. Der/Die erste Vorsitzende ist zugleich Vorstandsmitglied des „Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler München und Obb. e. V.“ Die übrigen Vorstandmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung dieses Vereins auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Ablösung oder Wiederwahl im Amt.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand hat gemeinsam über die Verwaltung und Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel zu beraten und zu entscheiden. Der Vorstand ist hierbei verpflichtet, über alle ihm zu Kenntnis gelangenen Aufgaben aus den persönlichen Verhältnissen eines/r Antragstellers/in Stillschweigen zu bewahren und die Anonymität der Unterstützungsbedürftigen zu gewährleisten. Der Vorstand entscheidet bei der Vergabe von Mitteln nach genauer pflichtgemäßer Prüfung des schriftlichen Unterstützungsantrags im Einzelfall über Höhe und Umfang der Hilfeleistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer bestimmten Summe aus dem Vereinsvermögen besteht nicht.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder der ersten und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
3. Der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in geben im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins ihre Kassen- und Rechenschaftsberichte ab.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung findet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des „Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler in München und Obb. e. V.“ statt. Die Einladung erfolgt zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung des „Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler in München und Obb. e. V.“. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn 4% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Von allen Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, welche von dem oder der ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
3. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren/innen zur Kassenprüfung.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

§ 10

Inkrafttreten

1. Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Eintragung erfolgte am 25.3.1985 unter der Vereinsregister-Nr. 6666